

Schulstiftung für das Bistum Trier

Satzung

Präambel

Die katholischen Schulen im Bistum Trier bereichern das öffentliche Schulwesen in Rheinland-Pfalz und im Saarland. Sie arbeiten nach dem Grundsatz: „Den ganzen Menschen bilden“ und fördern die Bildung junger Menschen und die Entwicklung ihrer Persönlichkeit. Insofern sind sie wichtige Orte kirchlicher Präsenz in der Gesellschaft und befähigen junge Menschen, Verantwortung für sich, ihre Mitmenschen und unsere Welt zu übernehmen. Ganz im Sinne der „Erklärung über die christliche Erziehung“ des Zweiten Vatikanischen Konzils geht es ihnen darum, „einen Lebensraum zu schaffen, in dem der Geist der Freiheit und der Liebe des Evangeliums lebendig ist“.

Die Schulstiftung, gegründet durch das Bistum Trier („Stifter“), fördert und unterstützt die Arbeit dieser Schulen. Ihre Förderung trägt dazu bei, dass die Schulen im Bistum Trier gute Schulen mit einem charakteristischen katholischen Profil sein können. In fachwissenschaftlicher, didaktischer und methodischer Hinsicht soll hier gute und professionelle Arbeit gewährleistet bleiben, damit die Schülerinnen und Schüler ihre zukünftigen Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft bewältigen können.

Sie verwirklicht ihren Stiftungszweck durch die Unterstützung des Bistums Trier als Schulträger und anderer katholischer Träger und leistet damit einen Beitrag, dass der Fortbestand der katholischen Schulen im Bistum Trier dauerhaft und nachhaltig gesichert bleibt.

Die Stiftung wird als Gemeinschaftseinrichtung auf- und ausgebaut, in der mäzenatisch motivierte Investitionen für eine gute und nachhaltige Entwicklung der katholischen Schulen im Bistum Trier getätigt werden können. Verantwortliche Eltern, Schüler und Schülerinnen, Ehemalige und Organisationen, die sich für dieses Ziel einsetzen wollen, erhalten die Möglichkeit zu sichtbarem und dauerhaftem Engagement.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Schulstiftung für das Bistum Trier“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche und öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Trier.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung und Erziehung, der Religion, der Kinder- und Jugendhilfe und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke sowie die Verfolgung kirchlicher Zwecke mit Bezug auf katholische Schulen im Bistum Trier.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht unmittelbar selbst durch eigene Projekte oder durch die Zuwendung von Mitteln für die Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts, beispielsweise mittels
- a. ideeller, finanzieller oder beratender Unterstützung der katholischen Schulen in Trägerschaft des Bistums Trier oder anderer freier kirchlicher Träger im Bistum Trier, institutionell oder projektbezogen auf schulische Einrichtungen und Veranstaltungen, Studienreisen, Schullandaufenthalte und Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitsmaterialien;
 - b. Unterstützung katholischer Schulen bei der Verwirklichung ihrer Zielsetzung, der Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu christlicher Lebensgestaltung und Weltverantwortung auf der Grundlage des katholischen Glaubens zu dienen, durch Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Veranstaltungen und Publikationen;
 - c. Öffentlichkeits- und Medienarbeit für die Anliegen und Aufgaben der Stiftung und Förderung der Bereitschaft von Privatpersonen, Unternehmen und anderen privaten Organisationen zur Unterstützung ihrer steuerbegünstigten Zwecke durch Stiftungen, Zustiftungen und Spenden sowie ehrenamtliches Engagement.
- (3) Über die Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlich-caritativen und pastoralen Aufgabenerfüllung.
- (4) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Stiftung mit anderen steuerbegünstigten – insbesondere katholischen – Organisationen und Institutionen des Schulwesens zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger sowie die Mitglieder der Organe erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung. Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Vermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus
- a. dem Grundstockvermögen und
 - b. dem sonstigen Vermögen.

Das Grundstockvermögen ist getrennt vom sonstigen Vermögen auszuweisen.

- (2) Zum Grundstockvermögen gehören
- a. das im Stiftungsgeschäft gewidmete Vermögen,
 - b. das der Stiftung zugewendete Vermögen, das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens zu werden (Zustiftung), und
 - c. das Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde.

- (3) Zum sonstigen Vermögen gehören
 - a. das zum Verbrauch bestimmte Vermögen
 - b. die weiteren Mittel der Stiftung.
- (4) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist im Interesse des dauernden Bestands und des nachhaltigen Wirkens der Stiftung in seinem Wert dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten sowie zusammen mit dem sonstigen Vermögen wirtschaftlich zu verwalten. Die Anlage des Vermögens soll auf Sicherheit, Ertragsstärke und Wertsteigerung gerichtet sein und neben einer finanziellen Rendite auch eine Rendite im Sinne des Stiftungszwecks („Mission Investing“) erzielen und nicht gegen ethische Standards verstoßen. Investitionen in Aktien, Immobilien, Beteiligungen sowie die Vergabe von Darlehen an Unternehmen, vorzugsweise solche, die im Umfeld des Stiftungszwecks tätig sind, wenn diese in ausreichendem Maße gesichert sind und eine angemessene jährliche Ausschüttung gewährleistet ist, sind zugelassen. Die konkreten Entscheidungen zur Verwaltung und Anlage des Vermögens stehen im Rahmen der vom Kuratorium vorgegeben Anlagerichtlinien im Ermessen des Vorstandes.
- (5) Umschichtungen des Vermögens der Stiftung sind zulässig. Aus Vermögensumschichtungen erzielte Gewinne können ganz oder teilweise für den Stiftungszweck verwendet werden, soweit die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist, in eine Rücklage eingestellt werden oder dauerhaft dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Sie können insbesondere einer Umschichtungsrücklage zugeführt werden, die zum Ausgleich von Verlusten aus Vermögensumschichtungen verwendet oder zugunsten der Mittel oder des Grundstockvermögens aufgelöst werden darf. Abschreibungen sind nur bei realisierten Vermögensverlusten oder dauernder Wertminderung notwendig.
- (6) Das Grundstockvermögen kann ausnahmsweise in einzelnen Geschäftsjahren bis zu einem Drittel verbraucht werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszwecks geboten und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet ist. Der Betrag ist dem Grundstockvermögen in absehbarer Zeit wieder zuzuführen.
- (7) Zur Verwirklichung ihres Zwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten und treuhänderisch Stiftungen und andere Zweckvermögen verwalten, die ab einer angemessenen Dotationshöhe auf Wunsch des jeweiligen Stifters mit seinem Namen verbunden und/oder für eine spezielle thematische Ausrichtung innerhalb des Stiftungszwecks vorgesehen werden können. Sie kann allein oder gemeinsam mit Dritten zur Förderung ihrer Zweckverfolgung Stiftungen, Betriebs- und Verwaltungsgesellschaften gründen, fördern, unterhalten, in geeigneter Rechtsform ausgliedern oder sich an ihnen beteiligen. Sie kann zur Vorbereitung einer Trägerschaft einer Schule im Rahmen einer zeitlich befristeten Vereinbarung mit dem Schulträger die Erledigung einzelner seiner Aufgaben in seinem Namen übernehmen. Die vorgenannten Maßnahmen sind zulässig, wenn dies wirtschaftlich sinnvoll ist und die Kapazitäten der Stiftung nicht übersteigt.

§ 5 Mittel und Rücklagen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben und deckt ihre Verwaltungskosten aus den Nutzungen des Grundstockvermögens, ggf. aus der Inanspruchnahme des Grundstockvermögens, sowie aus dem sonstigen Vermögen, insbesondere Zuwendungen, die nicht Zustiftungen sind, Erträge aus der Vermögensverwaltung und sonstiges Einkommen.
- (2) Eltern von Schülerinnen und Schülern erhalten die Möglichkeit, im Sinne einer Solidargemeinschaft, sich mit freiwilligen und unentgeltlichen Leistungen zugunsten der von diesen besuchten Schulen in freier Trägerschaft des Bistums Trier („freiwilliges Elternengagement“) oder allgemein

für die Zwecke der Stiftung zu engagieren. Das freiwillige Elternengagement darf nicht zur Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern führen. Die Geber sind vertraulich zu behandeln. Näheres kann in Richtlinien bestimmt werden, über die das Kuratorium beschließt.

- (3) Die Stiftung kann, soweit steuerlich zulässig, Mittel den freien oder zweckgebundenen Rücklagen oder dem Grundstockvermögen zuführen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, soweit der Vorstand nichts Abweichendes beschließt.
- (2) Für Rechnungslegung und Prüfung des Jahresabschlusses der Stiftung sind die für Kapitalgesellschaften vergleichbarer Größenordnung geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Soweit somit der Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer zu prüfen ist, ist dieser durch das Kuratorium zu beauftragen. Die Prüfung muss sich auf den Erhalt des Grundstockvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel erstrecken.

§ 7 Organe

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - a. der Vorstand,
 - b. das Kuratorium.
- (2) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören. Der Vorsitzende eines Organs wird in allen seinen Rechten und Pflichten durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten; im Innenverhältnis gilt, dass dieser nur bei Verhinderung vertritt.
- (3) Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich unentgeltlich tätig. Sie können jedoch Ersatz der ihnen tatsächlich entstandenen angemessenen Aufwendungen und Auslagen oder eine angemessene Vergütung, auch als Pauschale, für ihren Einsatz erhalten, soweit die eingesetzte Arbeitszeit und -kraft für die Stiftung dies rechtfertigen und die zur Verfügung stehenden Mittel dies zulassen. Personen, die bei dem Stifter oder einem Unternehmen der Stiftung hauptamtlich tätig sind, sollen keine Vergütung erhalten. Die Entscheidung über die Vergütung trifft das Kuratorium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.
- (4) Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und haben ferner Anspruch gegen die Stiftung auf Freistellung von Außenhaftungen, sofern ihnen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Stiftung kann sie im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten gegen Risiken versichern.

- (5) Mitglieder der Organe sind in folgenden Angelegenheiten nicht stimmberechtigt:
- a. Abschluss eines Rechtsgeschäftes zwischen dem Mitglied und der Stiftung;
 - b. Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen dem Mitglied und der Stiftung;
 - c. Entscheidung über Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung an eine Körperschaft, bei der das Mitglied eine Position in einem Organ innehat.
- (6) Die Mitglieder der Organe sind gegenüber der Stiftung zur Aufklärung verpflichtet, wenn die Möglichkeit eines Interessenkonflikts besteht; dies gilt insbesondere bei der Beschlussfassung zu Angelegenheiten, die private oder berufliche Interessen eines Mitglieds oder seiner engsten Familie – partnerschaftliche Beziehungen eingeschlossen – berühren. Durch Beschluss, dem alle Mitglieder des betroffenen Organs außer dem betroffenen Mitglied, das an der Beschlussfassung nicht teilnimmt, zustimmen müssen, kann das betroffene Mitglied von der Beschlussfassung über diese Angelegenheit ausgeschlossen werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist im Protokoll festzuhalten.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus
- a. der oder dem Vorstandsvorsitzenden,
 - b. der oder dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
 - c. und einem weiteren Mitglied.
- (2) Kein Mitglied darf in einem Beschäftigungsverhältnis zum Stifter stehen.
- (3) Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt im Stiftungsgeschäft. Im Übrigen werden der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende vom Bischof des Bistums Trier nach Anhörung des Kuratoriums bestimmt und berufen. Das weitere Mitglied nach Absatz 1 Buchstabe c) wird vom Kuratorium gewählt und nach der Wahl vom Bischof zum Mitglied des Vorstands ernannt. Erneute Berufungen und Wahlen sind zulässig.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt fünf Jahre. Das Amt eines Mitglieds endet mit dem Tod, Verzicht oder mit der Abberufung durch den Bischof bzw. Abwahl durch das Kuratorium, die nur aus wichtigem Grund zulässig sind. Dem betroffenen Organmitglied soll vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Abberufung bzw. Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Unwirksamkeit wirksam.
- (5) Nach Ablauf der Amtszeit eines Vorstandsmitglieds bleibt das Mitglied bis zur Neubesetzung im Amt. Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand aus anderem Grund verringert sich die Zahl der Mitglieder entsprechend. Die Nachbesetzung soll unverzüglich erfolgen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Satzung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende allein vertretungsberechtigt.
- (2) Die Geschäftsführung der Stiftung obliegt dem Vorstand. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
 - a. Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens, wobei er mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu handeln hat;
 - b. Einwerbung von Zuwendungen und freiwilligem Elternengagement;
 - c. Aufstellung eines Wirtschaftsplanes für das jeweils kommende Geschäftsjahr;
 - d. Vorlage von Jahresrechnung und Geschäftsbericht an das Kuratorium innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, zur Erledigung seiner Aufgaben oder zur Qualitätssicherung kann der Vorstand einen mit wissenschaftlichem, ökonomischem oder schulpädagogischem Sachverstand besetzten Beirat einsetzen, Anstellungs- und Honorarverhältnisse begründen, Sachverständige heranziehen, Hilfskräfte einsetzen oder mit Zustimmung des Kuratoriums eine Geschäftsführung berufen, für deren Mitglieder eine angemessene Vergütung vorgesehen werden kann und die Besondere Vertreter nach § 30 BGB sind. Die Bestellung der ersten Geschäftsführung erfolgt im Stiftungsgeschäft. Vor dem Abschluss von Verträgen mit Personen oder Unternehmen, die einem Mitglied persönlich oder beruflich eng verbunden ist, hat der Vorstand die Zustimmung des Kuratoriums einzuholen.
- (4) Der Vorstand kann sich mit Zustimmung des Kuratoriums eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach Bedarf. Sie können auf Sitzungen, die mindestens halbjährlich stattfinden sollen, oder im schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Umlaufverfahren, auf einer Telefon- oder Videokonferenz oder durch Nutzung sonstiger, vergleichbar geeigneter Medien gefasst werden. Die Abstimmungsformen können auch kombiniert zum Einsatz kommen. Insbesondere bei der Einladung zu einer Sitzung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen, auch telefonischen Kommunikation teilnehmen können. Eine Sitzung oder sonstige Beschlussfassung ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder das Kuratorium dies unter Angabe des Beratungspunktes verlangt.
- (2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitwirkenden. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende, teilnimmt. Ist der Vorstand beschlussunfähig, so ist er vom Vorstandsvorsitzenden erneut zur Beschlussfassung einzuberufen, bei der er in Bezug auf die zuvor unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitwirkenden beschlussfähig ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden; Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

- (3) Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstandsvorsitzenden. Die Ladung soll mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Auf die Einhaltung von Formen und Fristen kann einstimmig verzichtet werden.
- (4) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

§ 11 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus sieben Personen. Die Bestellung des ersten Kuratoriums erfolgt im Stiftungsgeschäft. Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums nach Abs. 2 Satz 1 d.) und e.) beläuft sich auf vier Jahre, der nach f.) und g.) auf zwei Jahre.
- (2) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus
 - a. dem Diözesanökonom als geborenes Mitglied mit dem Recht, sich vertreten zu lassen,
 - b. der Bereichsleitung B 3 Kinder, Jugend und Bildung als geborenes Mitglied mit dem Recht, sich zu vertreten zu lassen,
 - c. der Leitung B 3.3 Abteilung Schule und Religionsunterricht als geborenes Mitglied mit dem Recht, sich vertreten zu lassen,
 - d. einem von der Schulleiterdienstbesprechung gewählten Vertreter der Schulleitungen aus dem Saarland,
 - e. einem von der Schulleiterdienstbesprechung gewählten Vertreter der Schulleitungen aus Rheinland-Pfalz,
 - f. einem von der Versammlung der Schulelternsprecher gewählten Schulelternsprecher für Rheinland-Pfalz,
 - g. einem von der Versammlung der Schulelternsprecher gewählten Schulelternsprecher für das Saarland.

Für jedes Mitglied nach Abs. 2 Satz 1 d.) – g.) ist ein Vertreter zu wählen, der es bei Verhinderung vertritt oder ihm bei dessen Ausscheiden für den Rest der Amtszeit nachfolgt. Die gewählten Mitglieder und deren Vertreter nach Abs. 2 Satz 1 d.) – g.) erhalten nach Annahme der Wahl von dem Bischof von Trier eine mit Wirkung nach außen legitimierende Ernennungsurkunde. Die Stiftung kann für die Wahlen nach Abs. 2 Satz 1 d.) – g.) Vorgaben machen. Wiederwahlen der Mitglieder nach Abs. 2 Satz 1 d.) – g.) sind zulässig.

- (3) Personen, die als Stifter, Zustifter oder Spender (Zuwendungsgeber) mit einem signifikanten Beitrag zum Vermögen oder zu den Mitteln der Stiftung oder der von ihr treuhänderisch verwalteten Stiftungen oder Zweckvermögen beigetragen haben, über dessen Höhe das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes beschließt, können auf Wunsch persönlich durch das Kuratorium als fördernde Mitglieder in das Kuratorium berufen werden. Sofern es sich bei dem Zuwendungsgeber um eine juristische Person handelt, gilt die Berufungsmöglichkeit analog für eine von ihr benannte natürliche Person. Die Zahl der Mitglieder des Kuratoriums nach Abs. 1 erhöht sich entsprechend.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie seinen Stellvertreter.
- (5) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet mit Tod, amtsärztlich festgestellte andauernde Geschäftsunfähigkeit, Abberufung oder Ausscheiden aus ihrem Amt. Die Mitglieder zu Absatz 2 Buchstaben d) – g) verbleiben bis zur Wiederwahl bzw. Amtsannahme ihrer Nachfolger im Kuratorium.

- (6) Mitglieder des Kuratoriums können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden. Die Abberufung erfolgt durch das Kuratorium mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitwirkenden. Das betroffene Kuratoriumsmitglied hat kein Stimmrecht; ihm ist vor Abberufung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Mitarbeiter der Stiftung dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Kuratoriums sein.

§ 12 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium trägt zum Gelingen der Stiftung bei und überwacht den Vorstand. Es hat sicherzustellen, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird. Insbesondere fallen in die Zuständigkeit des Kuratoriums folgende Aufgaben:
 - a. Prüfung und Genehmigung von Wirtschaftsplan und Jahresrechnung;
 - b. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
 - c. Unterstützung bei der Einwerbung von Zuwendungen und freiwilligem Elternengagement;
 - d. Aufstellung von Richtlinien über die Anlage des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Mittel;
 - e. Beschlussfassung zu Satzungs- und Statusänderungen.
- (2) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die auch Geschäfte enthalten kann, zu deren Vornahme der Vorstand der Zustimmung bedarf. Jedem einzelnen Mitglied des Kuratoriums steht ein umfassendes Recht auf Auskunft und Prüfung zu.

§ 13 Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Für die Beschlussfassung des Kuratoriums gilt § 10 mit der Maßgabe entsprechend, dass zu Sitzungen mindestens einmal im Jahr eingeladen werden soll.
- (2) Das Kuratorium kann auch von mindestens zwei Mitgliedern oder dem Stiftungsvorstand einberufen werden, wenn die Einberufung trotz deren schriftlich begründeten Einberufungsantrages nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgte. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- (3) Beschlüsse des Kuratoriums sind zu protokollieren. Die Beschlussprotokolle, die durch zwei Mitglieder des Kuratoriums zu unterzeichnen sind, sind bei der Stiftung dauerhaft aufzubewahren und allen Mitgliedern des Kuratoriums sowie dem Vorstand zeitnah zur Kenntnis zu bringen.

§ 14 Satzungs- und Statusänderungen

- (1) Die Veränderung des Stiftungszwecks, eine Umgestaltung in eine Verbrauchsstiftung und andere Satzungsänderungen, die Zusammenlegung mit, die Zulegung zu einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung sind in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben zulässig.
- (2) Prägende Bestimmungen der Satzung sind der Name, die Regelungen über die Verwaltung des Grundstockvermögens und die Regelungen über die Zusammensetzung und Aufgaben der Organe.

- (3) Bei Übernahme der Trägerschaft und des Betriebs von katholischen Schulen (Canon 803 § 1 CIC) im Bistum Trier oder durch die Beteiligung an Trägerschaften katholischer Schulen jedweder Rechtsform soll die Bestimmung über die Art und Weise der Zweckerfüllung in § 2 Abs. 2 erweitert werden.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die nicht Zweckänderungen sind oder der Umgestaltung in eine Verbrauchsstiftung dienen, bedürfen einer einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Kuratoriums, Beschlüsse über die anderen Maßnahmen nach Abs. 1 einer Mehrheit von drei Vierteln. Es ist stets die Zustimmung des Stifters erforderlich.
- (5) Soweit sich Satzungsänderungen auf die Besteuerung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorab zur Stellungnahme vorzulegen. Die Beschlüsse werden erst nach der Genehmigung durch die zuständige Stiftungsbehörde wirksam. Alle Beschlüsse sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 15 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Bistum Trier zwecks Verwendung zur Förderung der Bildung und Erziehung, der Religion sowie für kirchliche Zwecke.

§ 16 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der kirchlichen Stiftungsaufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden kirchlichen Stiftungsrechts. Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Bischöfliche Generalvikariat in Trier.
- (2) Folgende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde:
 - a) Änderungen des Stiftungszwecks und der Stiftungssatzung,
 - b) die Umwandlung oder Auflösung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sowie die Zulegung zu einer anderen Stiftung,
 - c) Gründung von Gesellschaften sowie Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen und Beteiligungen an Unternehmen, an denen die Stiftung unmittelbar beteiligt ist, durch die Stiftung, soweit diese nicht im Rahmen von Kapitalanlagen erfolgen (z. B. Genossenschaftsanteile an Banken),
 - d) Rechtsgeschäfte, die der zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt.
- (3) Die Stiftung legt der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres den Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, sowie einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vor.
- (4) Der Stiftungsaufsicht bleibt das Recht vorbehalten, Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Stiftungsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen oder zu veranlassen.
- (5) Die Bestimmungen der Stiftungsordnung für das Bistum Trier vom 19. Oktober 2011 in der jeweiligen Fassung bleiben unberührt.

- (6) Die Genehmigungspflichten gegenüber der staatlichen Stiftungsaufsicht sind zu beachten. Staatliche Stiftungsbehörde ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier.

§ 18 Ordnungen

- (1) Die Stiftung erkennt die durch den Bischof von Trier erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ sowie das Mitarbeitervertretungsrecht für die Diözese Trier und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.
- (2) Die "Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst" vom 06. Dezember 2019 (KA 2020 Nr.2) findet in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (3) Die "Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz" vom 6. Dezember 2019 (KA 2020 Nr.3) findet in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (4) Soweit in dieser Satzung von Schriftlichkeit die Rede ist, ist Textform ausreichend.
- (5) Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter.

Trier, den 21. April 2026



Bischof Dr. Stephan Ackermann

